

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1985

Geschäftszahl

85/14/0001

Rechtssatz

Art 3 DBAbk sieht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen das Besteuerungsrecht des Quellenstaates (Belegenheitsstaates) vor. Dementsprechend sind auch im Rahmen dieser Einkünfte anfallende Verluste (Überschüsse der Werbungskosten über die Einnahmen) im Quellenstaat zu erfassen (und dort, falls möglich und zulässig, mit positiven Einkünften auszugleichen - Hinweis E 6.3.1984, 83/14/0107).